



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. November 2021	Nr. 28
	Inhalt	Seite
02.11.2021	Fünftehtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes - Rechtsstellung und Finanzierung der Parlamentarischen Gruppen	545
02.11.2021	Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts	547
03.11.2021	Thüringer Verordnung über den beratenden Ausschuss zur Feststellung repräsentativer Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr (Thüringer ÖPNV-Tarifreue-Ausschuss-Verordnung -ThürÖPNVTariftAVO-).....	551
16.11.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung.....	552
16.11.2021	Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2021 (ThürKHG-PVO 2021).....	553
09.11.2021	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes (ThürAPOgITD).....	555
18.11.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten.....	561

Fünftehtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes - Rechtsstellung und Finanzierung der Parlamentarischen Gruppen Vom 2. November 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 680), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Sechsten Teil erhält folgende Fassung:

"Sechster Teil - Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen"

- b) Nach der Angabe zu § 48 wird die Angabe "Zweiter Abschnitt Leistungen an die Fraktionen" gestrichen.

- c) Nach der Angabe zu § 58 werden die Angaben "Zweiter Abschnitt Parlamentarische Gruppen" sowie darunter die Angaben "§ 58 a Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten (Parlamentarische Gruppen)", "§ 58 b Leistungen an Parlamentarische Gruppen", "§ 58 c Rechtsnachfolge" und "§ 58 d Entsprechende Anwendung des Fraktionsrechts" eingefügt.

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Vizepräsidenten und je ein Parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion sowie je ein Sprecher einer Parlamentarischen Gruppe in Höhe von 28 vom Hundert der Grundentschädigung."

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl "9" durch die Zahl "11" ersetzt.

- b) Die Sätze 9 und 10 werden durch folgende Sätze 9 bis 11 ersetzt:

"Darüber hinaus werden jedem Abgeordneten auf Nachweis die Kosten für eine erstmalige Bürogrundausstattung in Höhe von 5.000,00 Euro erstattet. Für jede weitere Wahlperiode wird zur Erneuerung der Ausstattung ein Betrag in Höhe von 3.000,00 Euro einmal in jeder Wahlperiode erstattet. Diese gesetzlichen Ausstattungsleistungen sind einmal in jeder Wahlperiode vom Ältestenrat auf ihre Angemessenheit im Hinblick auf Kostensteigerungen zu überprüfen und bei einer Abweichung des Prüfergebnisses von mehr als 20 vom Hundert im Vergleich zur geltenden Leistungshöhe ist die gesetzliche Regelung anzupassen."

- c) Der bisherige Satz 11 wird Satz 12.

5. Die Überschrift zum Sechsten Teil erhält folgende Fassung:

"Sechster Teil - Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen"

6. Nach § 48 wird die Überschrift "Zweiter Abschnitt Leistungen an die Fraktionen" gestrichen.

7. Nach § 58 wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt:

**"Zweiter Abschnitt
Parlamentarische Gruppen**

§ 58 a

Zusammenschlüsse von fraktionslosen
Abgeordneten (Parlamentarische Gruppen)

(1) Abgeordnete, die sich zusammenschließen wollen und dabei die Fraktionsstärke nicht erreichen, können als Parlamentarische Gruppe anerkannt werden, wenn sie der gleichen Partei oder Liste angehören und keine politische Homogenität zu einer bereits im Landtag vertretenen Fraktion besteht. Die Parlamentarische Gruppe wird anerkannt, wenn auf sie bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf Grundlage des vom Landtag angewendeten Proportionalverfahrens ein oder mehrere Ausschusssitze entfallen. Über die Anerkennung einer Gruppe entscheidet der Landtag; dies gilt entsprechend für den Fall der Aberkennung des Gruppenstatus.

(2) Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Landtags geregelt werden.

§ 58 b

Leistungen an Parlamentarische Gruppen

(1) Parlamentarische Gruppen nach § 58 a Abs. 1 erhalten Geld- und Sachleistungen sowie personelle Unterstützung. Der Umfang der Leistungen wird im Landeshaushalt ausgewiesen.

(2) Geldleistungen werden mit der Maßgabe gewährt, dass

1. Parlamentarische Gruppen den Grundbetrag gemäß § 49 Abs. 2 in Höhe von 50 vom Hundert erhalten,
2. der nach Mitgliederzahl der Parlamentarischen Gruppe gestaffelte Betrag in voller Höhe gezahlt wird und
3. der Oppositionsbonus in Höhe von 25 vom Hundert vom Grundbetrag nach Nummer 1 gewährt wird.

(3) Sachleistungen werden von der Landtagsverwaltung zur Nutzung erbracht, um der Parlamentarischen Gruppe eine angemessene Grundausstattung zur Sicherung ihrer grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit und Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben zu gewährleisten.

(4) Personelle Unterstützung für einen Gruppenmitarbeiter wird nicht gewährt, ohne die Mitteilung an den Präsidenten des Landtags über das Vorliegen eines Führungszeugnisses nach § 48 Abs. 1 ohne Belastungseintrag.

§ 58 c

Rechtsnachfolge

(1) Eine Parlamentarische Gruppe nach § 58 a Abs. 1, die aus einer Fraktion hervorgeht, kann ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Fraktionsstatus innerhalb einer Frist von sieben Tagen gegenüber dem Präsidenten des Landtags erklären, dass sie für den Fall der Anerkennung als Parlamentarische Gruppe die Rechtsnachfolge der Fraktion antritt. Eine Liquidation der Fraktion nach § 58 findet in diesem Falle nicht statt. Zum letzten Tag des Monats, in dem die Fraktion noch Leistungen erhalten hatte, als gleichzeitiger Stichtag für die Feststellung der Bilanz und des Inventars, ist durch die Gruppe im Falle der Rechtsnachfolge binnen eines Monats eine Abschlussbilanz und ein Abschlussinventar der bisherigen Fraktion dem Präsidenten zu übergeben. Es ist Benehmen mit dem Ältestenrat herzustellen.

(2) Die Rechte und Pflichten einer Parlamentarischen Gruppe, deren Rechtsstellung mit dem Ende der Wahlperiode entfällt, gehen auf eine in der folgenden Wahlperiode neu gebildete Fraktion oder Parlamentarische Gruppe über, wenn

1. deren Mitglieder derselben Partei oder Liste wie die Mitglieder der bisherigen Parlamentarischen Gruppe angehören und
2. die Fraktion oder Parlamentarische Gruppe innerhalb von 30 Tagen nach dem Beginn der Wahlperiode zusammentritt.

(3) Für Anwendungsfälle der §§ 58 a bis d, die im Zeitraum vom 6. September 2021 bis zum Tag der Verkündung dieser neuen Regelungen im Gesetz- und Verordnungsblatt eingetreten sind, kann die nach Absatz 1 notwendige Erklärung gegenüber dem Präsidenten innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab dem Tag der Verkündung der Neuregelungen erfolgen mit Rückwirkung dieser Erklärung bis zum Tag des Verlusts des Fraktionsstatus.

§ 58 d

Entsprechende Anwendung des Fraktionsrechts

(1) Die §§ 45 bis 47, 50 und 52 bis 56 gelten für nach § 58 a Abs. 1 anerkannte Parlamentarische Gruppen entsprechend.

(2) § 48 gilt für nach § 58 a Abs. 1 anerkannte Parlamentarische Gruppen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des in Absatz 3 Satz 2 genannten Fraktionsvorsitzenden der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe tritt.

(3) § 51 gilt für nach § 58 a Abs. 1 anerkannte Parlamentarische Gruppen mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- a) an die Stelle des in Satz 4 genannten Fraktionsvorsitzenden tritt der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe,
- b) Satz 6 findet hinsichtlich parlamentarischer Funktionen nur insoweit Anwendung als das Geschäfts-

ordnungsrecht für Parlamentarische Gruppen derartige Funktionen vorsieht.

(4) Der § 58 gilt für nach § 58 a Abs. 1 anerkannte Parlamentarische Gruppen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der in Absatz 2 Satz 2 genannten Liquidatoren der Sprecher und ein weiteres Mitglied der Parlamentarischen Gruppe tritt."

8. Nach § 60 a wird folgender § 60 b angefügt:

"§ 60 b
Büroausstattung in der 7. Legislaturperiode

Übergangsweise werden mit Verkündung des Fünftehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes für die 7. Legislaturperiode jedem erstmals in den Landtag eingezogenen oder einziehenden Abgeordneten auf Nachweis die Kosten für eine erstmalige Bürogrundausstattung in Höhe von

4.000,00 Euro unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Zahlungen erstattet. Für jeden weiteren Abgeordneten wird zur Erneuerung der Ausstattung ein Betrag in Höhe von 3.000,00 Euro unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Zahlungen erstattet."

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 7 zu § 58 b und Nr. 8 mit Wirkung vom 6. September 2021 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 7 zu § 58 b treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft; bisher gezahlte Fraktionszuschüsse werden verrechnet. Artikel 1 Nr. 8 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und c treten mit Beginn der 8. Legislaturperiode in Kraft.

Erfurt, den 2. November 2021
In Vertretung
Die Vizepräsidentin des Landtags
Marx

Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts Vom 2. November 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts

§ 1 Zweck der Leistung

Mit der nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistung wird die Aufbau- und Lebensleistung der an den als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Hochschulen des Landes ehemals als Angestellte beschäftigten Professoren neuen Rechts anerkannt (Anerkennungsleistung).

§ 2 Art und Höhe der Leistung

(1) Die Anerkennungsleistung wird auf Antrag als Einmalzahlung in Höhe von 12.000 Euro gewährt. Auf die Gewährung der Anerkennungsleistung nach Satz 1 besteht bei Vorliegen der Antragsberechtigung ein Anspruch.

(2) Die Anerkennungsleistung nach Absatz 1 wird entsprechend ihres Zwecks ohne Berücksichtigung vorhandenen Einkommens oder Vermögens an die Antragsberechtigten ausgezahlt.

§ 3 Antragsfrist und Antragsberechtigung

(1) Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2021. Der Antrag auf Gewährung einer Anerkennungsleistung muss spätestens bis 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind ehemals als Angestellte beschäftigte Professoren, die in den Hochschuldienst nach Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und persönlichen Integrität ab dem 3. Oktober 1990 berufen wurden, soweit sie

1. an als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Hochschulen des Landes in unbefristet begründeten Beschäftigungsverhältnissen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Renteneintritt tätig waren,
2. nach dem 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2005 in Altersrente gegangen sind und
3. Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch haben.

(3) Der Anspruch auf die Anerkennungsleistung ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Bewilligung sowie eine Auszahlung der Anerkennungsleistung an die Erben, wenn der Antragsteller nach Eingang seines Antrags bei der zuständigen Stelle verstirbt und zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Antragsberechtigung vorlag.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Thüringer Staatskanzlei. Näheres ist in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln, insbesondere das Antragsverfahren, etwaige Ausschlussgründe und Fragen des Datenschutzes.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 67 c wird folgender § 67 d eingefügt:

"§ 67 d
Überleitungs- und Übergangsregelungen aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 6 und A 7, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der ersten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 das Grundgehalt der zweiten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Für diese Beamten beginnt mit der Gewährung des Grundgehaltes der zweiten Erfahrungsstufe das Aufsteigen in die weiteren Erfahrungsstufen nach Maßgabe der Abstände des § 24 Abs. 2 neu. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Bezüge ist das Grundgehalt der Erfahrungsstufe maßgeblich, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2019 maßgebend gewesen wäre. Für Beamte der Besoldungsgruppen A 6 und A 7, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der zweiten oder einer höheren Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, richtet sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nach der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Rechtslage.

(2) Beamte der Besoldungsgruppen A 6 und A 7, denen in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 30. November 2021 erstmals ein Grundgehalt der ersten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe gewährt wurde, erhalten ab der Gewährung das Grundgehalt der zweiten Erfahrungsstufe der jeweili-

gen Besoldungsgruppe. Für diese Beamten beginnt mit der Gewährung des Grundgehaltes der zweiten Erfahrungsstufe das Aufsteigen in die weiteren Erfahrungsstufen nach Maßgabe der Abstände des § 24 Abs. 2.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erhöht sich der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 nach Anlage 5 Nr. 3 in der vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung um 12 Euro auf 6 507,05 Euro.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erhöhen sich die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags nach Anlage 6 in der vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung

- | | |
|--|--------------|
| 1. für das erste zu berücksichtigende Kind um 112,00 Euro auf | 246,41 Euro, |
| 2. für das zweite zu berücksichtigende Kind um 277,38 Euro auf | 411,79 Euro, |
| 3. für das dritte zu berücksichtigende Kind um 308,00 Euro auf | 713,30 Euro, |
| 4. für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind je um 290,00 Euro auf je | 695,30 Euro. |

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 3 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 5 Nr. 1 werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 in der Erfahrungsstufe 1 gestrichen.
2. In Anlage 6 erhalten die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2) folgende Fassung:

"Kinderbezogene Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2)

Für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 287,29 Euro, für das zweite zu berücksichtigende Kind um 465,74 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 730,97 Euro, für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 706,97 Euro."

**Artikel 4
Weitere Änderung
des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- Nach § 67 d werden folgende §§ 67 e und 67 f eingefügt:

"§ 67 e
Nachzahlung wegen des Beschlusses des
Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020,
Az. 2 BvL 4/18

(1) Kläger und Widerspruchsführer, die gegen die Höhe ihrer Besoldung Widerspruch eingelegt haben und die Gewährung einer ihres Amtes angemessenen Besoldung begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat, eine Nachzahlung. Die Nachzahlung ergibt sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 11 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulagen, allgemeiner Zulage und Familienzuschlag. Der Prozentsatz richtet sich nach der Besoldungsgruppe, die am Ende des jeweiligen Kalenderjahres zustand.

(2) Kläger und Widerspruchsführer nach Absatz 1 Satz 1 deren Ämter der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 zugeordnet sind, erhalten für das erste und zweite

im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind jeweils eine monatliche Nachzahlung nach Anlage 12. Sie wird ab Beginn der Zahlung des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres gewährt, in dem das Vorverfahren begonnen hat und nur soweit in diesem Zeitraum Anspruch auf Besoldung bestand. § 6 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 Satz 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 67 f
Nachzahlung wegen des Beschlusses
des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020,
Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17

Kläger und Widerspruchsführer mit drei und mehr Kindern, die gegen die Höhe der für ihr drittes und gegebenenfalls folgende Kinder gewährten Familienzuschläge Widerspruch eingelegt haben und die Gewährung eines verfassungsgemäßen Familienzuschlags für diese Kinder begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten eine monatliche Nachzahlung nach Anlage 13. Sie wird ab Beginn der Zahlung des Familienzuschlags für das dritte, vierte oder folgende Kind, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres gewährt, in dem das Vorverfahren begonnen hat und nur soweit in diesem Zeitraum Anspruch auf Besoldung bestand. § 6 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 Satz 3 finden entsprechend Anwendung."

- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
- Folgende Anlagen 11 bis 13 werden angefügt:

**"Anlage 11
(zu § 67 e Abs. 1 Satz 2)**

Prozentsätze nach § 67 e Abs. 1

Kalenderjahr	Prozentsatz je Besoldungsgruppe				
	A 3 bis A 6	A 7 bis A 9	A 10 bis A 13, W 1, C 1	A 14 bis A 16, W 2, C 2, C 3, R 1, R 2	übrige Besoldungsgruppen
2008	3,1	3,9	5,4	5,9	6,1
2009					
2010			0,6	1,0	1,3
2011		0,1	1,5	2,0	2,2
2012			0,9	1,3	1,6
2013	0,3	1,1	2,5	3,0	3,2
2014	0,1	0,9	2,3	2,8	0,1
2015			0,2	0,6	0,9
2016				0,3	0,6
2017			0,9	1,4	1,6
2018			0,9	1,4	1,6
2019					

Anlage 12
(zu § 67 e Abs. 2 Satz 1)

Nachzahlungsbeträge nach § 67 e Abs. 2

Kalenderjahr	Betrag pro Kind in Euro
2008	160,00
2009	122,50
2010	103,50
2011	221,00
2012	251,50
2013	255,50
2014	242,50
2015	218,50
2016	172,50
2017	184,50
2018	217,00
2019	215,00

Anlage 13
(zu § 67 f Satz 1)

Nachzahlungsbeträge nach § 67 f

Kalenderjahr	Betrag in Euro für das dritte Kind	Betrag in Euro je viertes und folgendes Kind
2008	138	115
2009	126	115
2010	102	91
2011	191	175
2012	191	175
2013	193	176
2014	201	183
2015	204	187
2016	233	219
2017	242	228
2018	242	230
2019	264	244"

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 und
2. Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 2. November 2021
In Vertretung
Die Vizepräsidentin des Landtags
Marx

Thüringer Verordnung
über den beratenden Ausschuss zur Feststellung repräsentativer
Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr
(Thüringer ÖPNV-Tariftreue-Ausschuss-Verordnung -ThürÖPNVTarifAVO-)
Vom 3. November 2021

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 7 des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Errichtung und Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Es wird ein beratender Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages oder mehrerer Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs bei dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium errichtet.

(2) Der Ausschuss ist paritätisch aus jeweils drei Vertretern der Gewerkschaften, die auf deren Vorschlag durch das für Arbeit zuständige Ministerium zu benennen sind, und der Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, die auf deren Vorschlag durch das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium zu benennen sind, zusammenzusetzen. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist auf eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern hinzuwirken.

(3) Vorschlagsberechtigt für die nach Absatz 2 zu benennenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind

1. die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen für ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied,
2. die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft, Region Süd-Ost für ein ordentliches Mitglied,
3. die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer, Bezirk Hessen-Thüringen-Mittelrhein für ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied,
4. der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen - Bund der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privatisierten Dienstleistungssektors e.V. für ein stellvertretendes Mitglied,
5. der Kommunale Arbeitgeberverband Thüringen für ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied,
6. der Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e.V. für ein ordentliches Mitglied,
7. der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. für ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied sowie
8. der Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. - Eisenbahnen, Berg- und Seilbahnen, Kraftverkehrsbetriebe - für ein stellvertretendes Mitglied.

(4) Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium beauftragte Person, die kein Stimmrecht hat.

(5) Das für Arbeit zuständige Ministerium entsendet einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Ausschuss, um die Mitglieder in Angelegenheiten des Arbeits- und Tarifrechts zu unterstützen.

§ 2

Einberufung und Geschäftsordnung

(1) Der Ausschuss ist bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern von dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium einzuberufen.

(2) Mit der Einladung ist die Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Aufgabe und Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss kann dem für Arbeit zuständigen Ministerium und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium Empfehlungen für die Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages oder mehrerer Tarifverträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ThürVgG geben. Die Empfehlungen ergehen durch Beschluss.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Als anwesend gilt auch, wer mittels einer Videokonferenz an einer Sitzung teilnimmt. Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Ausschusssitzung in Form einer Videokonferenz werden in der Geschäftsordnung geregelt. Empfehlungen nach Absatz 1 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Ausschusses.

(3) Die Empfehlungen sind schriftlich zu begründen.

§ 4

Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren benannt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt eine Neubenennung bis zum Ende des fünfjährigen Zeitraums.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind in ihrer Amtsführung unabhängig und weisungsfrei sowie ehrenamtlich tätig.

§ 5
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. November 2021

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung
Vom 16. November 2021**

Aufgrund des § 75 Nr. 2 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Dem § 32 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Für vor dem 1. September 2021 geborene Kinder oder für vor diesem Zeitpunkt aufgenommene Kinder ist § 17 Abs. 4 in der am 16. Juli 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Abweichend von Absatz 6 können Beamte, denen in der Zeit vom 17. Juli 2021 bis zum Ablauf des 30. November

2021 eine Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit für vor dem 1. September 2021 geborene oder aufgenommene Kinder mit einem Umfang von mehr als 30 Wochenstunden bewilligt wurde, die Teilzeitbeschäftigung im bewilligten Umfang und für die bewilligte Dauer ausüben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. November 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und
Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

Verordnung
über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2021
(ThürKHG-PVO 2021)
Vom 16. November 2021

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 209), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Wertgrenze

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

§ 2
Jahrespauschale

(1) Zur Bemessung der Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG werden die Krankenhäuser gemessen an der Art und der Anzahl der im 7. Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete in folgenden Gruppen gegliedert:

1. A 1: Allgemeinkrankenhäuser,
2. A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie,
3. F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie/Psychotherapie/psychosomatische Medizin,
4. F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie,
5. F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B.

Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen nach Satz 1 ist in der Anlage festgestellt.

(2) Grundlage für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG im Haushaltsjahr 2021 ist die Anzahl der im Jahr 2019 abgerechneten Behandlungstage für stationäre Behandlungen. Die Jahrespauschalen betragen je Behandlungstag für die Gruppe

1. A 1: 10,42 Euro,
2. A 2: 11,62 Euro,
3. F 1: 4,92 Euro,
4. F 2: 23,12 Euro und
5. F 3: 8,12 Euro.

(3) Als Behandlungstage gelten die Berechnungs- und Pflegetage für stationäre Behandlungen, wie sie in den Erhebungen nach der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung von den Krankenhäusern für das Jahr 2019 angegeben und dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium mitgeteilt wurden. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 wird eine Mindesthöhe von 130 000 Euro für die Jahrespauschale festgesetzt. Diese Mindestpauschale erhalten auch die Krankenhäuser, die neu in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommen wurden und keine Leistungszahlen für das Jahr 2019 abrechnen können.

§ 3
Zuschlag für Ausbildungsstätten

Die in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätten erhalten im Haushaltsjahr 2021 jeweils eine Pauschale nach § 12 Abs. 2 ThürKHG in Höhe von 75 000 Euro.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 16. November 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
-----------------------	---

Bodo Ramelow	Heike Werner
--------------	--------------

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 2Gruppe A 1: Allgemeinkrankenhäuser

- Klinikum Altenburger Land GmbH,
- Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,
- Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH,
- KMG Kliniken SE: Krankenhäuser Bad Frankenhausen, Sömmerda und Sondershausen,
- Hufeland Klinikum GmbH: Krankenhäuser Bad Langensalza und Mühlhausen,
- Klinikum Bad Salzungen GmbH,
- HELIOS Klinik Blankenhain GmbH,
- St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
- SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,
- HELIOS Klinikum Gotha GmbH,
- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH,
- Henneberg-Kliniken Betriebsgesellschaft mbH: REGIOMED Klinikum Hildburghausen,
- HELIOS Klinikum Meiningen GmbH,
- Eichsfeld-Klinikum gGmbH: Krankenhäuser Heiligenstadt, Worbis und Reifenstein,
- Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" GmbH: Krankenhäuser Saalfeld, Rudolstadt und Pößneck,
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH,
- Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
- MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH: REGIOMED Klinikum Sonneberg/Neuhaus,
- Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH Weimar.

Gruppe A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie

- Zentralklinik Bad Berka GmbH,
- HELIOS Klinikum Erfurt GmbH,
- SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,
- Südharz Klinikum gGmbH Nordhausen,
- SRH Zentralklinikum Suhl GmbH.

Gruppe F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung. Fachkrankenhäuser für Geriatrie. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie/Psychotherapie/psychosomatische Medizin

- Evangelische Lukas Stiftung Altenburg - Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
- HELIOS Fachkliniken Hildburghausen GmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
- Sozialwerk Meiningen gGmbH: Geriatriische Fachklinik "Georgenhaus" Meiningen,
- Ökumenisches Hainich-Klinikum gGmbH Mühlhausen,
- Lungenklinik Neustadt GmbH,
- Kreiskrankenhaus Ronneburg Fachklinik für Geriatrie GmbH,
- Dr. Ebel Fachklinik GmbH und Co.: Klinik Bergfried Saalfeld KG,
- Dr. Becker Klinikgesellschaft mbH und Co.: Dr. Becker Burg-Klinik Stadtlengsfeld,
- ASKLEPIOS Fachklinikum Stadtroda GmbH,
- Klinik an der Weißenburg GmbH.

Gruppe F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie

- Marienstift Arnstadt: Fachklinik für Orthopädie,
- HELIOS Klinik Bleicherode GmbH,
- Waldkliniken Eisenberg GmbH.

Gruppe F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B

- Moritz-Klinik Bad Klosterlausnitz GmbH & Co. KG,
- Median Heinrich-Mann-Klinik Bad Liebenstein,
- m&i Fachklinik Bad Liebenstein,
- Median Klinik Bad Tennstedt.

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes
(ThürAPOgITD)
Vom 9. November 2021**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung, Vorbereitungsdienst, Dienstbezeichnung
- § 3 Beginn und Ende des Beamtenverhältnisses, Entlassung
- § 4 Einstellung, Stellenausschreibung, Auswahlverfahren
- § 5 Ausbildungszuständigkeit
- § 6 Vorgesetzte
- § 7 Erholungsurlaub
- § 8 Ausbildungs- und Prüfungsakten

**Zweiter Abschnitt
Ausbildung**

- § 9 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Module, Modulprüfung, Modulnote, Leistungspunkte
- § 11 Grundsätze der fachtheoretischen Ausbildung
- § 12 Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung
- § 13 Grundsätze der fachpraktischen Ausbildung
- § 14 Ablauf und Inhalt der fachpraktischen Ausbildung, Ausbildungsstellen

**Dritter Abschnitt
Prüfungen, Laufbahnbefähigung**

- § 15 Prüfungsbehörde, Prüfungsverfahren, Bewertung der Leistungen
- § 16 Modulprüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bachelorprüfung, Laufbahnprüfung

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 19 Gleichstellungsbestimmung
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes

in Kooperation mit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (Duale Hochschule). Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist, finden die Regelungen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule (DHGESTudOWI) vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5 S. 123) und der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 6 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2
Laufbahnbefähigung, Vorbereitungsdienst,
Dienstbezeichnung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes wird durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Bestehens der Laufbahnprüfung erworben.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die mit deren Wahrnehmung einhergehende Verantwortung im Kontext der Informations- und Kommunikationstechnik vorbereitet. Es werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des informationstechnischen Dienstes benötigen. Ziel ist die Beherrschung rechenorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen in der Landesverwaltung. Der Vorbereitungsdienst soll die Verantwortung, die der Einsatz der Informationstechnologie in der Landesverwaltung mit sich bringt, verdeutlichen.

(3) Der Vorbereitungsdienst beinhaltet eine fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsinformatik – Schwerpunkt Verwaltungsinformatik von in der Regel drei Jahren (sechs Semester) und schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Er kann nach Maßgabe des § 19 ThürLaufbG in Verbindung mit den Regelungen der Dualen Hochschule in der Studienordnung Wirtschaftsinformatik und der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge verlängert werden. Abweichungen vom Studienplan nach Anlage 1.10 DHGESTudOWI und dem Ausbildungsplan nach § 5 Abs. 4 Satz 1 können zugelassen werden. Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und über Abweichungen von Studien- und Ausbildungsplan trifft die zuständige Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Dualen Hochschule.

(4) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Anwärter eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Informationstechnische Oberinspektoranwärterin" oder "Informationstechnischer Oberinspektoranwärter". Die einheitlich zu verwendenden Kurzbezeichnungen lauten "ITOIANw'in" oder "ITOIANw". Sie

sind zur Teilnahme an Veranstaltungen ihres Studiengangs an der Dualen Hochschule und an sonstigen von ihrem jeweiligen Vorgesetzten bestimmten Veranstaltungen verpflichtet. Sie sind ferner zur Ablegung der nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge vorgesehenen Prüfungsleistungen sowie zu eigenverantwortlichem Selbststudium verpflichtet. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistungen haben die Anwärter unverzüglich ihre Einstellungsbehörden unter Vorlage entsprechender Nachweise zu unterrichten.

§ 3

Beginn und Ende des Beamtenverhältnisses, Entlassung

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 2 Abs. 4 Satz 1 beginnt jeweils am 1. Oktober. Es besteht in der Regel drei Jahre.

(2) Der Anwärter ist zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf soll erfolgen, wenn

1. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Anwärter in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
2. an der vorgeschriebenen Ausbildung nicht teilnimmt oder
3. seine dienstliche Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt.

Über die Entlassung entscheidet die Einstellungsbehörde. Die Ausbildungsstellen sowie die Duale Hochschule sind in das Verfahren einzubeziehen. In den Fällen des Satzes 2 ist der Anwärter vor der Entlassung zu hören.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das

1. Bestehen der Laufbahnprüfung oder
2. endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Laufbahnprüfung

schriftlich bekannt gegeben worden ist. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst festgesetzten Zeit. Die Mitteilung über das Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist dem Anwärter durch die Einstellungsbehörde schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Einstellung, Stellenausschreibung, Auswahlverfahren

(1) Zuständige Einstellungsbehörde ist die jeweilige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Dienststelle.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann durch die jeweilige Einstellungsbehörde nach Absatz 1 eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis und
2. die Immatrikulationsvoraussetzungen für ein Studium an der Dualen Hochschule erfüllt.

Vor der Entscheidung durch die jeweilige Einstellungsbehörde über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob der Bewerber aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet erscheint. Die jeweilige Ein-

stellungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens über die Einstellung des Bewerbers. Die Duale Hochschule ist durch die jeweilige Einstellungsbehörde über den ausgewählten Bewerber zu informieren. Beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 wird von der Dualen Hochschule vor Beginn des Studiums eine bedingte Zulassung erteilt.

(3) Die Bewerber werden durch öffentliche Stellenausschreibung ermittelt. In der Stellenausschreibung sind die allgemeinen und persönlichen Anforderungen an die Bewerber darzustellen. Die geforderten Bildungsabschlüsse einschließlich der erwarteten Noten sind anzugeben. Für das Verfahren sind die Einstellungsbehörden zuständig.

(4) Zum Auswahlverfahren werden diejenigen Bewerber durch die jeweilige Einstellungsbehörde zugelassen, die nach den übermittelten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung zu vergleichender Zeugnis- oder anderweitiger Abschlussnoten, am besten für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet erscheinen. Menschen mit Behinderung und ehemalige Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein oder einer Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes werden, wenn sie die in der Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen.

(5) Menschen mit Behinderung sollen durch die jeweilige Einstellungsbehörde vor der Teilnahme am Auswahlverfahren darauf hingewiesen werden, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und des Umfangs der Behinderung angemessene Nachteilsausgleiche gewährt werden können. Art und Umfang der zu gewährenden Maßnahmen und Hilfsmittel sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Schwerbehindertenvertretung ist einzubeziehen; dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt. Die vorgesehenen Nachteilsausgleiche dürfen nicht dazu führen, dass die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden.

(6) Vor der Einstellung hat der Bewerber der Einstellungsbehörde insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Bescheinigung über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls die Geburtsurkunden der Kinder,
2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Einstellungsbehörde nicht älter als drei Monate sein darf und in dem auch zur Beamtendiensttauglichkeit Stellung genommen wird,
3. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und ob er die Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt,
5. eine Bescheinigung über die bedingte Zulassung an der Dualen Hochschule.

§ 5 Ausbildungszuständigkeit

(1) Die Einstellungsbehörde ist für die Ausbildung der Anwärter zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. enge Zusammenarbeit mit der Dualen Hochschule zur Koordinierung der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung,
2. Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer gleichwertigen und sachgerechten fachpraktischen Ausbildung sowie Überwachung und Lenkung des Ablaufs der fachpraktischen Ausbildung,
3. Zuweisung der Anwärter an die Duale Hochschule und die Ausbildungsstellen,
4. Gewährleistung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Evaluation der fachpraktischen Ausbildung,
5. auf Anforderung Unterrichtung des für Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministeriums über Ergebnisse der Evaluation und gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Nummer 4.

Die Einstellungsbehörde ist hinsichtlich der Aufgaben nach Satz 1 zur engen Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen und der Dualen Hochschule verpflichtet. Abstimmungen mit der Dualen Hochschule zur Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen informationstechnischen Dienst erfolgen unter Berücksichtigung der Entwicklungen und geänderten Bedarfslagen durch das für Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium.

(2) Die Einstellungsbehörde bestimmt die Ausbildungsstellen, in denen die fachpraktische Ausbildung erfolgt. An jeder Ausbildungsstelle ist ein Ausbildungsleiter als fachlicher Betreuer zu benennen. Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplans und stellt die ordnungsgemäße Umsetzung der fachpraktischen Ausbildungsvorhaben an der Ausbildungsstelle sicher. Der Ausbildungsleiter entscheidet, welchen Bediensteten als Ausbilder die Anwärter zur fachpraktischen Ausbildung in der Ausbildungsstelle zugewiesen werden.

(3) Mit der Ausbildung sind grundsätzlich nur Bedienstete zu betrauen, die in dem jeweiligen Lehrgebiet tätig sind, mindestens über einen einschlägigen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, Fähigkeiten sowie Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet sind.

(4) Der Ausbildungsleiter stellt unter Berücksichtigung der von der Dualen Hochschule vorgegebenen Betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen nach Anlage 1.10 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vor Beginn der fachpraktischen Ausbildung für den Anwärter einen Ausbildungsplan auf, in dem die jeweiligen Ausbildungsbereiche, denen die Anwärter zugewiesen werden, Zeiträume sowie Ausbilder festgelegt sind. Unbeschadet dessen können Spezifika der Ausbildungsstellen, die nicht oder nur teilweise Gegenstand der fachtheoretischen Ausbildung sind, in geeigneter Weise integriert werden. Der Ausbildungsplan ist zu der für den jeweiligen Anwärter bei

der Einstellungsbehörde geführten Personalakte zu nehmen. Der Ausbildungsleiter übersendet hierzu den Ausbildungsplan der Einstellungsbehörde.

(5) Der Ausbilder hat den Anwärter am Arbeitsplatz fachlich zu unterweisen und den ausbildungsfördernden Einsatz in diesem Arbeitsbereich sicherzustellen.

(6) Ausbildungsleiter und Ausbilder sollen berufspädagogisch und fachlich gefördert werden.

§ 6 Vorgesetzte

Vorgesetzte des Anwärters im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung sind während der

1. fachtheoretischen Ausbildung der Präsident der Dualen Hochschule und
2. fachpraktischen Ausbildung der Leiter der Einstellungsbehörde, die Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiter und im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit die Ausbilder

sowie im Rahmen der Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrpersonen.

§ 7 Erholungsurlaub

Erholungsurlaub darf grundsätzlich nur während der fachpraktischen Ausbildung gewährt werden.

§ 8 Ausbildungs- und Prüfungsakten

(1) Die Einstellungsbehörde führt für den Anwärter eine Personalakte, in die alle mit der Ausbildung zusammenhängenden Unterlagen aufzunehmen sind.

(2) Die Duale Hochschule führt für den Anwärter eine Prüfungsakte, in die alle mit Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule stehenden Unterlagen aufzunehmen sind. Anwärter, die an der Laufbahnprüfung teilgenommen haben, können nach deren Abschluss oder nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung ihre Prüfungsakte einsehen.

Zweiter Abschnitt Ausbildung

§ 9 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Das duale Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik - Schwerpunkt Verwaltungsinformatik an der Dualen Hochschule ist ein praxisintegrierter dualer Studiengang, in dem Kenntnisse aus den Gebieten Verwaltung, Wirtschaft und Informatik vermittelt werden. Der Studiengang besteht zu gleichen Teilen aus fachtheoretischer Ausbildung an der Dualen Hochschule und fachpraktischer Ausbildung in den Ausbildungsstellen. Nach § 2 DHGStudOWI sind Zeiten der fachtheoretischen

Ausbildung Theoriephasen und Zeiten der fachpraktischen Ausbildung Praxisphasen. Der Vorbereitungsdienst ist wie folgt gegliedert:

1. Erstes Semester mit
 - a) zwölf Wochen Theoriephase, geteilt in zwei Blöcke zu vier und acht Wochen, und
 - b) 18 Wochen Praxisphase, geteilt in Blöcke zu acht, zwei und acht Wochen;
 das Semester beginnt mit achtwöchiger Praxisphase in den Ausbildungsstellen,
2. Zweites Semester mit
 - a) zwölf Wochen Theoriephase und
 - b) zehn Wochen Praxisphase,
3. Drittes bis Fünftes Semester mit je
 - a) zwölf Wochen Theoriephase und
 - b) zwölf Wochen Praxisphase sowie
4. Sechstes Semester mit
 - a) zwölf Wochen Theoriephase und
 - b) 22 Wochen Praxisphase, während dieser auch die Bachelorarbeit nach § 17 anzufertigen ist.

§ 10

Module, Modulprüfung, Modulnote, Leistungspunkte

(1) Die fachtheoretische und die fachpraktische Ausbildung sind in thematisch und zeitlich abgeschlossene Module gegliedert, die sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Während der Module sind Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren. Module werden als Pflichtmodule, Wahlmodule und fakultative Zusatzmodule angeboten. Die Module sind durch die Anwärter jeweils mit einer Modulprüfung abzuschließen. Aus der Bewertung der einzelnen Modulprüfung ergibt sich die Modulnote.

(2) Für Module, deren Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden, werden Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System -ECTS-) vergeben. Die jeweilige Anzahl der Leistungspunkte, die für erfolgreich absolvierte Module erreicht werden können, sind von der Hochschule durch Satzung festzulegen. Fakultative Zusatzmodule, die von der Dualen Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden, führen zu keinen Leistungspunkten.

(3) Während des gesamten dualen Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erreichen. Für die Vergabe von Leistungspunkten werden alle mit einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung verbundenen, studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Leistungspunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

§ 11

Grundsätze der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die Lerninhalte der fachtheoretischen Ausbildung sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert entsprechend dem aktuellen Stand des Studiengangs zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen in jedem Fachgebiet aktuelle Bezüge zur Verwaltungspraxis aufweisen.

(2) Die Duale Hochschule regelt das Nähere zum Inhalt und Ablauf der fachtheoretischen Ausbildung durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule.

(3) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule enthält einen Studienplan sowie Modulübersichten mit Modulbeschreibungen, durch die insbesondere dargestellt werden:

1. die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Studienfächer,
2. die Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Semester und Studienabschnitte der fachtheoretischen Ausbildung
3. die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die Art und Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen,
5. die Lerninhalte und Lernziele der einzelnen Studienfächer.

§ 12

Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung besteht zu rund zwei Dritteln aus naturwissenschaftlich-technischen und zu rund einem Drittel aus rechts-, verwaltungs- und betriebswirtschaftlichen Lerninhalten.

(2) Die Lerninhalte im naturwissenschaftlich-technischen Bereich umfassen insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Grundlagen der Informatik,
2. IT-Sicherheit, Datenschutz und Datensicherheit,
3. E-Government,
4. IT-Administration, IT-Management,
5. Softwareanpassung und -entwicklung,
6. Datenbanken,
7. Mathematik.

(3) Die Lerninhalte umfassen im rechtlichen Bereich insbesondere:

1. Recht der Informationstechnologie einschließlich Vertrags-, Vergabe- und Lizenzrecht,
2. allgemeines Verwaltungsrecht,
3. Grundlagen des Privatrechts.

(4) Die übrigen Lerninhalte umfassen insbesondere:

1. Verwaltungsbetriebswirtschaft,
2. öffentliche Finanzwirtschaft,
3. Finanz- und Projektmanagement,
4. Verwaltungsorganisation,
5. Controlling.

§ 13

Grundsätze der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung soll berufliche Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln. Die Anwärter sollen während der fachpraktischen Ausbildung die während der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ausbauen und insbesondere lernen, diese in der Praxis anzuwenden. Sie sollen in den Ausbildungsstellen die verschiedenen Einsatzgebiete der Informationstechnologie in der Verwaltung, die vorhandenen Systeme und Anwendungsprogramme sowie wesentliche Aufgaben der Verwaltungstätigkeit, allgemeine Verwaltungsabläufe und verwaltungs-

mäßige Zusammenhänge kennenlernen. Durch Mitarbeit in fach geeigneten Projekten sollen die Anwärter ihre bisherigen Kenntnisse erweitern und vertiefen und einen Einblick in die organisatorischen Strukturen und konkreten Problemstellungen der Verwaltung gewinnen. Dabei soll auch Gelegenheit zum selbständigen Vortrag, zur Verhandlungsführung und zur Sitzungsleitung gegeben werden. Die selbständige Bearbeitung von Aufgaben im Rahmen von Projektarbeiten ist unter fachliche Anleitung zu stellen. Zu Verhandlungen, Besprechungen und anderen dienstlichen Sitzungen sollen sie nach Möglichkeit hinzugezogen werden.

(2) Die Arbeitszeit während der fachpraktischen Ausbildung richtet sich nach den jeweils geltenden Arbeitszeitregelungen in den Ausbildungsstellen. Die fachpraktische Ausbildung wird grundsätzlich in Vollzeit absolviert. Eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit kann bewilligt werden, wenn die in § 62 Abs. 1 ThürBG genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Teilzeitbeschäftigung ist zu versagen, sofern zu besorgen ist, dass die Ausbildungsziele aufgrund der reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit nicht erreicht werden können. Für die Bewilligung und Versagung der Teilzeitbeschäftigung nach den Sätzen 3 und 4 ist die Einstellungsbehörde des Anwärters zuständig.

§ 14

Ablauf und Inhalt der fachpraktischen Ausbildung, Ausbildungsstellen

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist nach § 9 Abs. 1 Satz 4 in sechs Abschnitte gegliedert, die in den Ausbildungsstellen absolviert werden. Die fachpraktische Ausbildung umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

1. Verwaltung:
Organisation, Aufgabenstellungen, Bürokunde, Kennenlernen verschiedener Verwaltungsprozesse, rechtliche Grundlagen, Verwaltungsdienstleistungen einschließlich IT-Unterstützung und Rahmenbedingungen,
2. Informationstechnik:
Kennenlernen der IT-Bereiche mit den eingesetzten IT-Systemen, dem Betrieb von IT-Systemen, der Archivierung und der Programmpflege, Programm-Installation mit Testungen, einfache Programmierung und Programmanpassungen unter Verwendung von IT-Standards, Dokumentation von IT-Infrastrukturen, Unterweisung der Anwender in einfachen Programmen, Betreuung von IT-Anwendern, Mitarbeit bei der Konzeption von Vorgaben für Langfristenentwicklung im IT-Bereich, Aufbau der Planung und Einleitung der Realisierung eines Langfristenplans mit allen erforderlichen Maßnahmen einschließlich Zusammenarbeit mit Dienstleistern.

(2) Abschnitte der fachpraktischen Ausbildung können im Bereich einer jeweils anderen Einstellungsbehörde nach dieser Verordnung und deren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Ausbildungsstellen abgeleistet werden; ein Einsatz bei anderen Dienstherren oder in der privaten Wirtschaft ist ausgeschlossen.

(3) Jeder Anwärter hat während der fachpraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis zu führen. In die-

sem sind die durch ihn bearbeiteten Aufgaben und Tätigkeiten, aber auch Fehlzeiten, festzuhalten. Das Ergebnis der bearbeiteten Aufgaben ist dem Beschäftigungsnachweis in geeigneter Form als Anlage beizufügen. Der Nachweis ist wöchentlich dem Ausbilder sowie am Ende jedes Abschnitts der fachpraktischen Ausbildung dem Ausbildungsleiter zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Zur Ergänzung der fachpraktischen Ausbildung können nach Festlegung der Einstellungsbehörde praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Sie dienen der zusätzlichen praktischen Unterweisung in den Ausbildungsstellen aber auch der Vertiefung und Ergänzung fachtheoretischer Lerninhalte.

Dritter Abschnitt Prüfungen, Laufbahnbefähigung

§ 15

Prüfungsbehörde, Prüfungsverfahren, Bewertung der Leistungen

(1) Prüfungsbehörde ist die Duale Hochschule. Sie trifft in Prüfungsangelegenheiten alle Entscheidungen einschließlich der Entscheidungen über eingelegte Rechtsbehelfe.

(2) Die Einzelheiten zu den Prüfungen regelt die Duale Hochschule durch die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule, insbesondere hinsichtlich der Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, des Prüfungsverfahrens, Prüfungserleichterungen, der Wiederholung von Prüfungen sowie der Folgen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

- | | |
|---|--|
| 1. sehr gut
(1,0 bis 1,5) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| 2. gut
(1,6 bis 2,5) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 3. befriedigend
(2,6 bis 3,5) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| 4. ausreichend
(3,6 bis 4,0) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 5. nicht ausreichend
(4,1 bis 5,0) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Die Prüfer geben ihre Noten mit einer Dezimalstelle nach dem Komma an; weitere Dezimalstellen werden nicht berücksichtigt. Neben der Note sind zusätzlich die Leistungspunkte nach § 10 Abs. 2 auszuweisen. Näheres zur Bewertung der Prüfungsleistungen und der Modulnote bestimmt § 7 DHGEPüfO.

§ 16 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen, mit denen die fachliche Qualifikation sowie die schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit der Anwärter festgestellt werden soll. Die Benotung der Prüfungsleistungen soll den Leistungsstand der Anwärter zum Prüfungszeitpunkt zuverlässig und vergleichbar abbilden.

(2) Modulprüfungen werden als Bachelorarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung, Programmwurf, Projektarbeit und Seminararbeit erbracht.

(3) Modulprüfungen sind während der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung nach Maßgabe der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Dualen Hochschule abzulegen. Das Bestehen einer Modulprüfung setzt voraus, dass sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird.

(4) Die Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen richtet sich nach § 10 DHGEPrüfO.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Anwärter haben während des sechsten Semesters im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung bei den Ausbildungsstellen eine Bachelorarbeit zu erstellen, mit der sie ihre Befähigung zur selbständigen Bearbeitung einer komplexen Problemstellung aus der Praxis unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Methoden aufzeigen sollen. Die Anwärter sind für die Anfertigung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen dienstlichen Aufgabenstellungen zu befreien. Die durchgängige Anwesenheit des Anwärters in der jeweiligen Ausbildungsstelle ist während der Anfertigung der Bachelorarbeit nicht erforderlich. Eine Entscheidung hierüber steht im Ermessen der Einstellungsbehörde.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich einen Bezug zu der fachpraktischen Ausbildung der Anwärter haben und muss für eine umfassende, wissenschaftlich orientierte Auseinandersetzung geeignet sein. Es wird von der Prüfungsbehörde im sechsten Semester ausgegeben. Die Anwärter können mit der Einstellungsbehörde abgestimmte Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit der Prüfungsbehörde unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge besteht nicht. Die Einstellungsbehörde teilt der Dualen Hochschule den die Bachelorarbeit betreuenden Ausbilder mit.

(3) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit umfasst drei Monate während der Praxiszeit in der Ausbildungsstelle. Der Umfang der Arbeit soll etwa 50 Seiten DIN A 4 zuzüglich Verzeichnissen und Anlagen umfassen. Bei der Abgabe hat der Anwärter schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Duale Hochschule legt weitere Einzelheiten zur Form und zur Veröffentlichung der Bachelorarbeit fest.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Gutachter, wobei einer der Gutachter der betreuende Ausbilder der Arbeit ist.

§ 18 Bachelorprüfung, Laufbahnprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist die Gesamtheit aller Modulprüfungen und wird mit einer Gesamtnote abgebildet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 erforderlichen 180 Leistungspunkte erzielt wurden. Dies setzt voraus, dass die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit bestanden worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist zugleich Laufbahnprüfung im Sinne des § 21 Abs. 1 ThürLaufbG.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums Wirtschaftsinformatik – Schwerpunkt Verwaltungsinformatik erwerben die Studierenden den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" und die Laufbahnbefähigung für den gehobenen informationstechnischen Dienst. Auf der Grundlage des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde, die durch die Duale Hochschule erstellt werden, ist durch die Einstellungsbehörde des Anwärters eine entsprechende Mitteilung über den Erwerb der vorgenannten Laufbahnbefähigung zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen informationstechnischen Dienst wird kein Rechtsanspruch auf eine Verwendung in der Landesverwaltung erworben.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Erfurt, den 9. November 2021

Die Finanzministerin

Heike Taubert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
Vom 18. November 2021**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 27. Oktober 2021 (GVBl. S. 535) wird die Angabe "nach § 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. November 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016